EGENSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR.1 M 1=1000.
STEINKAMP/STADTWEG ZEICHENENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES PLANES.

ÜBERSICHT M 1=25000.

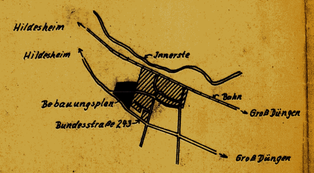

1. VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:
DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LÄSST SICH IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN. Hildesheim DEN 21. Nov. 1963 KATASTERAMT:

2. PLANER: Dr.-Ing. Fr. Rechenberg VER. GEM. § 2 BBAUG. HILDESHEIM, D. 1.11.63

3. S. UNTEN

4. IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 4.11.63 • 20.11.64 • 23.11.64 • 9.12.64
BÜRGERMEISTER: GEM. DIREKTOR OD. BEIGEORDNETER: SIEGEL:
GEM. § 2 BBAUG.

5. DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 28. 6. BIS 28. 7. 64 GEMEINDEDIREKTOR: SIEGEL:
GEM. § 10 BBAUG.

6. VOM RAT ALS SATZUNG ENDGÜLTIG BESCHLOSSEN AM: 17.8.1964
BÜRGERMEISTER: GEM. DIREKTOR OD. BEIGEORDNETER: SIEGEL:

7. REGIERUNGS-GENEHMIGUNG: GEM. § 11 BBAUG.

8. INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG § 12
AM: GEMEINDE: SIEGEL:

9. DIE TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE SIND NACH § 2,5 BBAUG. BETEILIGT WORDEN. GEMEINDE-DIR.: SIEGEL:

Dr.-Ing. Rechenberg, Hildesheim.
Dem ist für die Gem. Egenstedt
~~ist die Vervielfältigung der~~
~~Kart. 1, Flurst. 15/1, 16~~
~~u. a. Gem. Egenstedt~~
unter den mit Schreiben des Katasteramtes Hildesheim v. 4.10.63 Gesch. Bedkr. schriftlich anerkannten Bedingungen ~~und der jederzeitigen Widerruf bis~~ gestattet worden.
Gebühren 579,10 DM.
Gebührenbuch Nr. IE 694/63

INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
am: 23. Dezember 1964 Gemeinde Egenstedt
ges. Bohnekemeyer L.S.

GENEHMIGT
Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IBSB Hi.Ma.25 3 (1)
Hildesheim, den 30. Oktober 1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
L.S. - Unterschrift -

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird hiermit bestätigt:
Egenstedt, den 13. Februar 1965 Der Gemeindedirektor
L.S.

80/9/1 Rechenberg, Hildesheim

LEGENDE

zum Bebauungsplan „STEINKAMP/STADTWEG" IN EGENSTEDT
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

Geltungsbereich
Höhenlinien (Vergrößerung 1:1000) über NN
Vorhandene Grenzen
Aufzugebende Grenzen
Geplante Grenzen
Festsetzungen gemäß §9 BBauG. in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung, (BNVO.)
Maß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschoß-Flächen-Zahlen, GFZ.

WA Allgemeines Wohngebiet - § 4 - (§4 BNVO.)
Zulässige Ausnahmen gemäß §4, Abs. (2) BNVO. Ausnahmen gemäß §4, Abs. (3) BNVO. sind ausgeschlossen.
Vorhandene bauliche Anlagen, ein Vollgeschoß, GFZ. 0,4
Vorhandene bauliche Anlagen, zwei Vollgeschosse, GFZ. 0,6
Stellung der geplanten baulichen Anlagen:
Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, Geschoßflächenzahl 0,4 Satteldach von 25 - 50°
Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,7 Satteldach von 25 - 50°
Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,9 Dachneigung v. 25 - 50°
Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachausbaute.) 1 Vollgeschoß, Geschoßflächenzahl 0,4 Dachneigung v. 25 - 50° Dach
Garagen mit Flachdach
Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes
Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes
Baulinien, einzuhalten
Hintere und seitliche Baugrenze
Öffentliche Verkehrsfläche
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe - gemessen von Fahrbahnoberkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen in Abstand von 0,50 m zu errichten.
Öffentliche Parkfläche
Private, nicht eingezäunte Einstellplätze
Fläche für Gemeinschaft. Öffentl. Einrichtung
Privates Grün, kein Bauland
Vorhandene Bäume
Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen